

Vertrag

ÜBER EINEN HOCHDRUCK-/MITTELDRUCK-GAS-NETZANSCHLUSS

Gasnetz Hamburg GmbH



Original
Gasnetz
Hamburg GmbH

1. VERTRAGSPARTNER

1.1 Anschlussnehmer (nachstehend „Kunde“ genannt)

Name, Vorname bzw. Firmenname

Geburtsdatum

HRB, Handelsgericht

Straße und Haus-Nr. PLZ/Ort

E-Mail

Telefon/Telefax

Kundennummer

Vertragsbeginn

Angebotsnummer

1.2 Netzbetreiber (nachstehend „GNH“ genannt)

2. ANLAGENADRESSE

Straße Haus-Nr., PLZ/Ort

Objektbezeichnung

Technischer Platz

Meteringcode

Bezeichnung des Zählers/Aufstellungsort

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- 3.1 Der Hochdruck-Gas-Netzanschluss und die dazu gehörige Druckregelanlage ist auf einen Übergabedruck von _____mbar und eine Anschlussleistung von _____m³/h (Norm) ausgelegt.
- 3.2 Die Hochdruck-Gas-Netzanschlussleitung verläuft auf dem kürzesten Weg zum abgestimmten Standort der Druckregelanlage für das Objekt des Kunden, sofern nicht eine abweichende Trasse vereinbart ist.
- 3.3 Der vereinbarte Übergabepunkt ist in dem beiliegenden Lageplan/Anlagenschema dokumentiert. Dieser/Dieses ist Bestandteil des Anschlussvertrages.
- 3.4 Das Aufgraben und Zufüllen des Rohrgrabens sowie die Verlegung der Hochdruck-Gas-Anschlussleitung ist Sache von GNH. Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt unter Verwendung des vorhandenen/ausgebauten Materials. GNH haftet nicht für Schäden an der Oberflächenbefestigung oder dem Bewuchs, es sei denn, es fällt ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Sie übernimmt keine Aufwuchsgarantie.
- 3.5 Führt der Kunde Aufgrabungs- oder Verfüllungsarbeiten selbst aus, so hat er den technischen Erfordernissen von GNH zu entsprechen (Hinweise für die Erstellung von



- Rohrgräben in Eigenleistung). Das Aufnehmen und Wiederherstellen der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück einschließlich des Bewuchses ist dann nicht Sache von GNH. Die Kosten hierfür sind mit der Erstattung bei Erstellung von Rohrgräben in Eigenleistung abgegolten. In diesem Falle haftet GNH lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß technischen Regeln, nicht jedoch für Schäden, die im Zusammenhang mit Aufgrabungs-, Zufüllungs- oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück an der Oberflächenbefestigung (wie z.B. Rasen, Aufwuchs, Gehwegplatten etc.) entstehen.
- 3.6 Eine Bepflanzung mit tief wurzelnden Gewächsen oder Überbauung der Trasse des Hochdruck-Gas-Anschlusses, z.B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nach den Technischen Regeln nicht zulässig. Der Zugang zur Druckregelanlage muss jederzeit gewährleistet sein.
- 3.7 Die Kosten für das Ändern, Umlegen, Trennen und Wiederverbinden des Hochdruck-Gas-Anschlusses und der Druckregelanlage auf Veranlassung des Kunden gehen zu seinen Lasten.
- 3.8 Der zur Unterbringung der Druckregelanlage gemäß DVGW- Regelwerk erforderliche Raum wird vom Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt und wird durch den Kunden mit einer Mindesttemperatur von +12°C beheizt.
- 3.9 GNH hat für den Ausfall des Gashändlers nicht einzustehen.
- 3.10 Wird der Gasbezug für mehr als 1 Jahr unterbrochen, kann GNH den Anschluss vom Netz trennen und die Druckregelanlage entfernen. Die spätere Wiederinbetriebnahme der Hochdruck-Gas-Anschlussleitung – sofern der technische Zustand dies zulässt – und die Neuaufstellung einer Druckregelanlage ist kostenpflichtig.

- 3.11 Wird eine Ergänzung der Messanlage (Messdaten- Fernübertragung online zur GNH – Gaslenkung) erforderlich, so wird der Kunde die erforderlichen Strom- und Datenleitungsanschlüsse in unmittelbarer Nähe der Druckregelanlage kostenlos zur Verfügung stellen.
- 3.12 Die in diesem Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten des Kunden werden von GNH gespeichert und verarbeitet, soweit dies der Vertragsdurchführung dient.
- 3.13 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 3.14 Im Übrigen findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 07.11.2006 (BGBl. I S. 2485) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes entstehen. Insofern ist § 18 der NDAV sinngemäß anzuwenden. Des Weiteren gelten hierauf die Ergänzenden Bedingungen der GNH in der aktuellen Fassung.

Anlagen: Lageplan/Schema der Druckregelanlage vom Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 01.11.2006
Ergänzende Bedingungen der GNH

[Redacted signature area]

Ort, Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

X
[Redacted signature area]

Ort, Datum, Unterschrift des Kunden

4 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Der Eigentümer des Grundstücks erklärt sich durch die Unterzeichnung mit der Verlegung des Hochdruck-Gas-Netzanschluss, der Aufstellung der Druckregelanlage und der Nutzung des Grundstückes einverstanden. Er verpflichtet sich, falls er das Grundstück veräußert, auf das sich dieser Vertrag bezieht, die Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Rechtsnachfolger wiederum entsprechend verpflichtet. Der Grundstückseigentümer informiert GNH über Veränderungen der Eigentumsverhältnisse. Für die Grundstücksbenutzung, den Hochdruck-Gas-Anschluss, die Druckregelanlage und das Zutrittsrecht finden die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 07.11.2006 (BGBl. I S. 2485) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

[Redacted name area]

Name, Vorname des Grundstückseigentümers

[Redacted location/date area]

Ort, Datum

[Redacted street address area]

Straße und Haus-Nr.

[Redacted PLZ area]

PLZ, Wohnort

X
[Redacted signature area]

Unterschrift des Grundstückseigentümers